

SR-Nr: 410.1
Genehmigungsinstanz: Gemeindeversammlung
Beschluss vom: 17. Juni 2026
Inkraftsetzung: 1. August 2026
Klassifizierung: öffentlich
Ergänzung/Revision:

Betreuungs- und Subventions- verordnung (BSV)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1. Gegenstand	3
Art. 2. Grundsätze	3
Art. 3. Angebote und Zuständigkeiten	3
II. Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter	4
Art. 4. Familienergänzende Betreuungsangebote	4
Art. 5. Trägerschaften der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen	4
III. Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt	4
Art. 6. Tagesstrukturen nach Volksschulrecht	4
Art. 7. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern	5
Art. 8. Qualität	5
Art. 9. Ausschluss	5
Art. 10. Elternbeiträge	5
Kapitel 1: Schulergänzende Betreuung	6
Art. 11. Trägerschaften der schulergänzenden Betreuung	6
Kapitel 2: Tagesschule	6
Art. 12. Tagesschulangebot	6
Art. 13. Gebundenes Grundangebot	6
Art. 14. Frei wählbare Zusatzmodule	7
Art. 15. Zusammenarbeit in den Bereichen Unterricht und Betreuung	7
Art. 16. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Eintritt in die Tagesschuleinheit	7
Art. 17. Ordentliche Kündigung	7
Kapitel 3: Ferienbetreuung	7
Art. 18. Betreuung an schulfreien Tagen	7
IV. Subventionen	8
Art. 19. Einleitung	8
Art. 20. Grundsätze	8
Art. 21. Geltungsbereich	8
Art. 22. Berechnung der Höhe der Subventionen	8
Art. 23. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe	8
Art. 24. Betreuungstarife	9
Art. 25. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)	9
Art. 26. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	9
Art. 27. Einreichung Gesuch	9
Art. 28. Sonder- und Härtefälle	9
Art. 29. Meldepflicht	9
V. Vollzug	9
Art. 30. Ausführungsbestimmungen	9
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 31. Ersatz Subventionsverordnung	10
Art. 32. Inkraftsetzung	10

I. Allgemeines

Art. 1. Gegenstand

Gestützt auf die Pflegekinderverordnung, das kantonale Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Volksschulrecht, regelt diese Verordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie legt die Elternbeiträge fest und regelt die subventionierten Leistungen.

Art. 2. Grundsätze

¹ Die Gemeinde Oberglatt unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sorgt.

² Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz noch auf einen Transport zu diesem.

³ Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist grundsätzlich freiwillig und entgeltlich. Die Gemeinde kann gemäss Kapitel IV dieser Verordnung finanzielle Unterstützung leisten.

⁴ Private Trägerschaften haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf kommunale Subventionsbeiträge. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen in einem Behördenerlass davon abweichen.

Art. 3. Angebote und Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots gemäss kantonalem Recht und die Aufsicht darüber bestimmt sich wie folgt:

- Die Sozialbehörde ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich.
- Die Schulpflege ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen im Volksschulbereich.
- Der Gemeinderat kann im Rahmen der frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen.

² In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist die Schulpflege zuständig.

³ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Fachpersonen im Bereich Integration, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

⁵ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Vorschul- und Nachschulbereich, gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, ist die Sozialbehörde zuständig.

⁶ Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Volksschulbereich, gestützt auf das Volksschulrecht, ist die Schulpflege zuständig.

⁷ Die zuständigen Instanzen erlassen die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Sie können die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise delegieren oder Dritten übertragen und hierfür Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II. Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Art. 4. Familienergänzende Betreuungsangebote

¹ Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich gelten u.a:

- a. Kindertagesstätten
- b. Tagesfamilien
- c. Weitere Einrichtungen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz

² Die Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen:

- a. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b. Frühe Förderung und Verbesserung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- c. Soziale und sprachliche Integration der Kinder
- d. Berufliche Integration der Erziehungsberechtigten
- e. Entlastung der öffentlichen Finanzen
- f. Förderung der Standortattraktivität

Art. 5. Trägerschaften der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

¹ Die Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

² Die Bewilligung und die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Sozialbehörde. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

³ Allfällige mit der Bewilligung und Aufsicht entstehende ausserordentliche Aufwendungen können den Trägerschaften weiterverrechnet werden.

III. Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt

Art. 6. Tagesstrukturen nach Volksschulrecht

¹ Als Tagesstrukturen nach § 30a Volksschulgesetz (VSG) gelten:

- a. schulergänzende Betreuung,
- b. Kinderhorte (§ 30c VSG),

- c. Tagesschulen (ohne Tagessonderschulen),
- d. Mittagsbetreuung.

² Die Tagesstrukturen im Sinne des Volksschulrechts orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- Soziale und sprachliche Integration aller Kinder
- Entlastung der öffentlichen Finanzen
- Förderung der Standortattraktivität

³ Das pädagogische und sonderpädagogische Konzept der Primarschule Oberglatt gilt auch für die Tagesstrukturen.

Art. 7. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern

¹ Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende der schulergänzenden Betreuung arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

² Erziehungsberechtigte informieren die Mitarbeitenden über Ereignisse im Umfeld der Kinder soweit dies für den Betreuungsbetrieb von Bedeutung ist.

Art. 8. Qualität

¹ Die Qualität der Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrößen sichergestellt.

² Dabei wird auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen.

Art. 9. Ausschluss

¹ Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen unter denen Schülerinnen und Schüler von Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden können. Sie legt das entsprechende Verfahren fest.

² Bei einem Ausschluss aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bestehenden Tagesschuleinheit.

Art. 10. Elternbeiträge

¹ Der obligatorische Unterricht, sowie eine allfällige Auffangzeit im Rahmen des Tagesschulangebots erfolgt unentgeltlich.

² Die gebundenen und ungebundenen Betreuungsmodule sowie die schulergänzende Betreuung sind kostenpflichtig, wobei eine Kostendeckung von mindestens 60 % angestrebt wird.

³ Gestützt auf die Gebührenverordnung werden die Tarife von der Schulpflege festgesetzt. Die Elternbeiträge sind höchstens kostendeckend und werden jährlich neu berechnet.

Kapitel 1: Schulergänzende Betreuung

Art. 11. Trägerschaften der schulergänzenden Betreuung

¹ Die Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Regel kommunal geführt. Die Schulpflege erlässt Qualitätsrichtlinien bzw. ein entsprechendes Betriebskonzept und übt die Aufsicht aus. Der Betreuungsauftrag richtet sich dabei nach kantonalem Recht.

² Kommunal geführte Tagesstrukturen bedürfen keiner Bewilligung (§ 30c Abs. 5 VSG).

³ Die Schulpflege kann auch private Trägerschaften bzw. Dritte mit der schulergänzenden Betreuung beauftragen. Die Bewilligungspflicht richtet sich in diesen Fällen nach übergeordnetem Recht.

Kapitel 2: Tagesschule

Art. 12. Tagesschulangebot

¹ Die Primarschule Oberglatt führt an mindestens einem Schulstandort eine Tagesschuleinheit nach den Bestimmungen des Volksschulrechts, unter der Leitung und Aufsicht der Schulpflege. Die Schulpflege bezeichnet die Tagesschuleinheit.

² In der Tagesschuleinheit werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.

³ Die Tagesschule ist modular aufgebaut. Sie beinhaltet ein gebundenes Grundangebot und frei wählbare Zusatzmodule.

⁴ Die Anmeldung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenpflichtig.

⁵ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 13. Gebundenes Grundangebot

¹ Das Grundangebot umfasst den obligatorischen Unterricht nach Lehrplan des Kantons Zürich.

² Zum Grundangebot gehören die gebundenen Betreuungsmodule, welche die Schulpflege definiert. Während dieser Zeit können in der Regel keine ausserschulischen Aktivitäten besucht werden.

³ Die Schulpflege kann eine Auffangzeit und Aufgabenstunden vorsehen.

⁴ Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 14. Frei wählbare Zusatzmodule

¹ Zusätzlich zum Grundangebot werden frei wählbare Zusatzmodule angeboten.

² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 15. Zusammenarbeit in den Bereichen Unterricht und Betreuung

Die Schul- und Betreuungspersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden arbeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Kinder interdisziplinär zusammen.

Art. 16. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Eintritt in die Tagesschuleinheit

¹ Das Tagesschulangebot steht allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Oberglatt zur Verfügung. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche für das gebundene Grundangebot angemeldet werden, haben Vorrang. Bei vorhandener Kapazität können auch Kinder anderer Gemeinden gegen Entgelt und volle Kostendeckung aufgenommen werden.

² Die Anmeldung für das gebundene Grundangebot in der Tagesschuleinheit gilt in der Regel für die gesamte Dauer einer Stufe und umfasst:

- Kindergartenstufe: das erste und zweite Kindergartenjahr
- Unterstufe: die erste bis dritte Klasse
- Mittelstufe: die vierte bis sechste Klasse

³ Die Schulpflege kann in ihren Ausführungsbestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen. Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 17. Ordentliche Kündigung

¹ Ein Austritt aus dem gebundenen Grundangebot ist vor Ablauf der jeweiligen Stufe nur aus zwingenden Gründen zulässig.

² Bei vorzeitigem Austritt kann eine Versetzung in eine andere Schuleinheit ohne Tagesschulbetrieb angeordnet werden. Eine Anmeldung in der schulergänzenden Betreuung bleibt anschliessend möglich.

³ Die Einzelheiten, insbesondere Kündigungsgründe, -fristen und das Verfahren regelt die Schulpflege in ihren Ausführungsbestimmungen. Bei einem Austritt aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der Tagesschuleinheit.

Kapitel 3: Ferienbetreuung

Art. 18. Betreuung an schulfreien Tagen

Während der Schulferien und an Feiertagen sowie an anderen schulfreien Tagen kann die Schulpflege für alle Kinder der Primarschule Oberglatt eine kostenpflichtige Betreuung von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr anbieten. Die Ferienbetreuung wird ausschliesslich kostendeckend angeboten.

IV. Subventionen

Art. 19. Einleitung

Dieses Kapitel regelt die finanzielle Unterstützung für die familien- und schulergänzende Betreuung.

Art. 20. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 21. Geltungsbereich

¹ Die Subvention gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung registrierten Erziehungsberechtigten, die in Oberglatt wohnhaft sind. Voraussetzung ist, dass die Kinder in einer anerkannten Betreuungseinrichtung in Oberglatt betreut werden. Dabei wird die Betreuung längstens bis zur Vollendung der Mittelstufe berücksichtigt.

² Für die Subventionierung des Besuches von Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.

³ Sonderfälle und Härtefälle werden durch die jeweils zuständige Behörde geregelt.

Art. 22. Berechnung der Höhe der Subventionen

Die Berechnung einer möglichen Subvention erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Behörde definierten Vollkostentarifs sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen), der Haushaltsgrösse und der effektiven Betreuungskosten. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 und einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00. Bei der Bestimmung der Haushaltsgrösse werden alle Erziehungsberechtigten sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, einschliesslich solcher aus gemeinsamen oder früheren Beziehungen, einbezogen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt gemäss den Vorgaben im Subventionsreglement.

Art. 23. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe

Erziehungsberechtigte, welche für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe durch die Sozialbehörde Oberglatt finanziell unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Subventionen. Allfällige Betreuungskosten und Kosten der Spielgruppe werden vollumfänglich im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget berücksichtigt.

Art. 24. Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtungen festgelegt.

Art. 25. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)

Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft.

Art. 26. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.

Art. 27. Einreichung Gesuch

Anspruchsberechtigte reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Sie sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Ansonsten verlieren sie den Anspruch. Rückwirkende Zahlungen von Subventionen sind ausgeschlossen.

Art. 28. Sonder- und Härtefälle

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ein Gesuch für Sonder- oder Härtefälle an die zuständige Behörde einzureichen. Diese kann in solchen Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Art. 29. Meldepflicht

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Wurden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssen diese zurückerstattet werden. Zusätzlich können zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

V. Vollzug

Art. 30. Ausführungsbestimmungen

Die Primarschulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der Tagesstrukturen gemäss dieser Verordnung regeln.

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der familienergänzenden Betreuung und die Details bezüglich der Subvention regeln.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31. Ersatz Subventionsverordnung

Das Kapitel IV Subventionen dieser Verordnung ersetzt die Subventionsverordnung vom 17. Juni 2021.

Art. 32. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2026 in Kraft.

Für die Einführung der Tagesschule gilt eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2029/30. Bis zu diesem Zeitpunkt wird in der Gemeinde Oberglatt kein Tagesschulangebot geführt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. März 2026

Gemeinderat Oberglatt

Roger Rauper	Dominic Plüss
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2026

Gemeindeversammlung Oberglatt

Roger Rauper	Dominic Plüss
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber